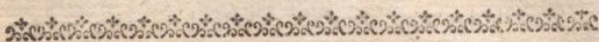


geborenen, die ſich des Adels enthalten müſſen, nicht. Jenes iſt eine Vermehrung der Würden, dieſes aber eine Vermehrung der Würdefähiger, und keiner hat es noch behauptet, daß es Schade für den Staat ſey, viele ſolche würdige Leute zu haben.



## LVI.

### Von dem Concursproceſſe über das Landeigenthum.

**U**nſre Vorfahren hatten die Vertheidigung des Staats auf das Landeigenthum gegründet, und ſahen dieſes gewiſſermaßen, als den einzigen öffentlichen Fond der bürgerlichen Geſellſchaft an, wovon jeder Unterthan ſeinen Antheil zu getreuen Händen hielte. Keinem war es erlaubt ſolchen nach Willkühr mit Schulden, Dienſten oder Pächten zu erſchöpfen, ſondern wo die Noth den einen oder andern hiezu nöthigte, mußte ſolches mit Vorwiſſen und Einwilligung deſſenigen geſchehen, der die Obergauſicht über jenen öffentlichen Fond hatte. Dieſes war damals der Graf oder Richter, (*ſolus comes de proprietate judicat.*) und ſo galt keine Hypothek oder andre Beſchwerde, welche auf dem Boden haften ſollte, als wenn ſie vom Richter beſtätiget war. Die Gerichtsbarkeit über den Boden war nur eine, und der Stand ſeines Beſizers veränderte die Natur deſſelben ſo wenig als er die Lage verändern konnte. Man wußte vor dem 14 Jahrhundert von keinen unterſchiedenen Gerichtszwängen der Güter, ſo mannichfaltig und verſchieden auch die Gerichtsbarkeiten für die Perſonen waren. Nur dasjenige

Stück

Stück Grund was mit allgemeiner Einwilligung amorfisirt, und folglich von der Vertheidigungslast ganz befreiet war, machte eine Ausnahme, und konnte eine machen. Im übrigen war nur ein Richter, oder ein Generalcontroleur. Dieser Plan ist so gewiß, und so deutlich aus den Capitularien der fränkischen Kayser zu erweisen, als gewiß es ist, daß die Protocolle dieser Controlle, oder diese alten Hypotheken-Grund- oder Gläubiger nach und nach in Unordnung gerathen, und an manchen Orten vielleicht nie angefangen sind. Inzwischen sieht man in allen Ländern Spuren davon. Man findet lange vor den neuern Einrichtungen, Landes- und Stadtgesetze, welche dahin gehen, daß aller Verkauf liegender Gründe vor der Obrigkeit geschehen, alle Hypotheken von dem Richter, worunter die Güter liegen, bestätigt werden, und keine neue Pflichten darauf haften sollen, als welche dieser bewilliget habe. In den ältesten Kaufbriefen und Schenkungen, läßt der Verkäufer oder Verschenker sein Gut dem Richter auf, und dieser übergiebt es demjenigen der es haben soll, oder setzt ihn herein. Davon zeugen unzählige Gesetze und Urkunden, und alles weist auf obigen Plan zurück, den die gesunde Vernunft in neuern Zeiten unter dem Schutt der Verwüstung wieder hervor sucht, indem sie neue Hypothekenbücher einführet, und immer weiter einführen wird, je nachdem die Vertheidigung des Staats eine sorgfältigere Bewahrung seines Fonds erfordert.

Wenn ein Schuldner in dieser Verfassung bewegt wurde, etwas zu borgen: so verkaufte er vor Gerichte seinem Gläubiger, eine gewisse Rente, die zuerst in Früchten und später in Gelde bestand, aus seinem unterhabenden Gute, und dieser bezahlte ihm dagegen das Capital oder die Kauffumme. Dieses scheint überall die

erste Art gewesen zu seyn um Geld zu borgen, so wie Kauf oder Tausch der ältste menschliche Contract gewesen seyn mag. Der Verkäufer behielt sich den Wiederkauf bevor, damit er sich doch endlich von seiner Schuld wieder befreien konnte. Der Käufer hingegen konnte nicht lösen, und man sahe überhaupt die jetzige Löse, welche sich erst gegen das Ende des vorigen Jahrhunderts in den Contracten der Landbesitzer gemein gemacht hat, als etwas gefährliches oder verwegenes an, indem kein Landbesitzer mit Gewißheit versprechen kann, das ihm geziehene Capital nach einer dem Gläubiger bevorbleibenden Löse bezahlen zu wollen. Dem Käufer einer Rente oder eines Grundzinses blieb also nichts übrig, als sich in die Selbsthebung dieser ihm gebührenden Renten setzen zu lassen, wenn ihn sein Schuldner nicht richtig bezahlte. Dazu gab ihm der Richter die Hülfe, oder die Immission, und wenn er diese hatte, so hatte er alles, was er aus seinem Kaufcontracte zu fordern hatte. Wollte er gern sein Capital wieder haben: so mußte er dieses, wie es in England und Frankreich noch üblich ist, einem andern übertragen oder verkaufen, von dem Schuldner mochte er es nicht fordern.

Die natürliche Folge hievon ist, daß er auch nie die Subhastation des Gutes fordern konnte. Verkaufte der Schuldner sein Gut; so blieb jener mit seiner Rente darauf haften, aber der neue Käufer konnte gegen ihn das Wiederkaufsrecht ausüben.

Auf eben die Art als der erste Gläubiger sich eine Rente aus dem Gute gekauft hatte, konnten hundert andre es auch thun, wenn der Schuldner mehr Geld nöthig hatte, und der Richter seine Einwilligung dazu erteilte. Aber alle, so viel ihrer auch waren, konnten nicht

nicht weiter kommen als der erste. Wenn der Richter sie in die Selbsthebung setzte: so hatte jeder was er gekauft hatte, nämlich seine Rente; und keiner hatte auch nur den allermindesten Grund einen Verkauf des ganzen Guts zu verlangen. Es war auch dieses ihr Vorthail nicht. Denn wenn das Gut nicht so theuer bezahlt wurde, daß alle ihre Capitalien daraus bezahlt werden konnten: so hätten sie ihre Renten, die sie ruhig genossen, eingebüßt.

Dieses Verfahren gieng so lange ganz gut, als der Richter sein Buch ordentlich hielt, jeder, der eine Rente kaufte, solche ordentlich eintragen ließ, und wann ihm diese nicht bezahlt wurde, zu rechter Zeit die Immission suchte. Es konnte dann niemand gefährdet werden; und wer zuletzt Renten kaufte, hatte es sich selbst bezumessen, wenn er etwas kaufte was nicht vorhanden war. Der Richter war auch, so bald er sein Buch nachsah, im Stande zu sagen, daß der Schuldner bereits alles was er besaß verkauft und keine Renten mehr übrig hatte.

So wie es aber zu allen Zeiten gegangen ist, daß mancher Käufer auf Treu und Glauben handelt, oder sich um die Umstände seines Schuldners nicht genug bekümmert, oder auch zu spät aufwacht, und die Zeit verschlafen hat, worin ein jüngerer Gläubiger vor ihm die Immission erlangt hat; und so wie es weiter zu allen Zeiten mit den Gerichtsprotocollen nicht in der besten Ordnung gewesen ist: so geschahe es auch vermuthlich damals, daß ein Theil der Rentenkäufer das ganze Gut allein genossen, und sich ganz wohl dabey befunden; andre hingegen gar keine Renten erhielten, und doch gern welche haben, oder auch wenn sie eine Schuldforderung ausgesetzt, und eine ideallisch Immission, oder eine sogenannte Hypothek erhalten hatten, ihre Bezahlung suchen wollten.

Hier blieben diesen nur zwei mögliche Wege offen. Entweder hatten sie ein älteres und besseres Recht, als diejenigen, welche geeilet waren, um in den Besitz der Renten zu kommen; oder sie hatten ein jüngeres. Im erstern Fall hätten die alten den Weg einer gemeinen Klage gegen die jüngern, um solche mit Hilfe eines ordentlichen richterlichen Erkenntnis aus dem Besitze zu treiben, worin sie bloß mit dem gewöhnlichen Vorbehalt eines jeden Rechts, auf gerathewohl gesetzt waren. In dem letztern hingegen, mußten sie sich mit den Gedanken schmeicheln, daß das Gut, wenn es verkauft würde, mehr gelten könnte, als die Gläubiger, die es nutzten, zu fordern hatten.

Aber dieser schmeichelhafte Gedanke, konnte eine Chimere seyn, und auf Chimeren konnte der Richter nicht zur Subhastation des Gutes schreiten. Dieser gab ihnen also den rechtlichen Bescheid, daß, wenn sie für die Realisirung dieser Chimere, und für die mit der Subhastation verknüpften Kosten hinlängliche Sicherheit bestellen würden, alsdenn nach ihrem Wunsche verfahren werden sollte. Anders konnte er nicht erkennen: denn die jüngern Gläubiger hatten nicht das mindeste Recht, die ältern Rentekäufer in Unsicherheit zu setzen; auch selbst die Einwilligung des Schuldners, oder eine sogenannte cessio bonorum reichte dahin nicht: denn wie konnte der Schuldner seine vorigen Verkaufscontracte aufheben, oder die Rentekäufer einseitig in Gefahr setzen, dasjenige was sie von ihm gekauft hatten wieder zu verlieren?

Es versteht sich aber von selbst, daß das letztere, nämlich die Sicherheit für ein solches Gebot, wodurch alle ältere Gläubiger mit zweijähriger Zinse und das Gericht wegen der Kosten gedeckt werden, nur alsdenn Statt fand, wenn der Gläubiger das Recht zu lösen hatte; und wie

wie überhaupt die eingeführte Löse eine ganze Veränderung in der ehemaligen Art des Verfahrens gemacht hat, als wird es nöthig seyn auch hievon etwas anzuführen.

Hier muß man sich, um die Sache deutlich vor Augen zu haben, sogleich eine Ordnung der Gläubiger z. E. von folgender Art vorstellen:

|   |                 |             |
|---|-----------------|-------------|
| A | hat auf ein Gut | 1000 Rthlr. |
| B | —               | 1000 „      |
| C | hat auf ein Gut | 1000 Rthlr. |
| D | —               | 1000 „      |
| E | —               | 1000 „      |

Setzt nun A hatte sein Capital dem Schuldner geliehen, und dieser bezahlte ihn nicht: so sprach er erst zu E; oder wann der nicht wollte, zu D, und wann auch dieser nicht wollte, zu C, und zuletzt zu B: ob er ihn auslösen wollte? So wie sich nun einer nach dem andern von unten auf, weigerte ihn zu lösen, das heißt ihm sein Capital mit einer alten und neuen Rente, zu bezahlen, mußte er von dem Gute abtreten, oder wie es auch wohl heißt, das Gut verlassen; und weigerten sie sich alle mit einander: so ließ A das Gut schätzen, und sich dasselbe vom Richter übergeben, welches die Immission ex secundo decreto ausmachte. Die Schätzer sagten denn insgemein weiter nichts, als: das Gut ist so viel werth als A an Capital, Zinsen und Kosten mit Recht darin zu fordern hat: denn sie mußten für ihre Schätzung haften.

Nun behielt A das Gut nach Osnabrückischem Rechte so lange bis ihm der Schuldner alles was er mit Recht daran zu fordern hatte, bezahlte, ohne daß ihn die abgetretenen Gläubiger weiter beunruhigen konnten. Allein nach dem Hamburgischen Entzerrungsrechte, welches in diesem Stücke weit feiner ist, konnten die abgetretenen

Gläubiger zu dem Annehmer des Guts annoch ſagen: ſie hätten ihm durch ihren Abtritt oder durch ihre Verlaſung alle Koſten zum voraus verſichert; unter dieſe Koſten gehörten auch diejenigen, welche zur Subſtation erfordert würden; er ſollte alſo in Zeit von 6 Wochen das Gut an die Kerze bringen, damit ſie ſehen könnten, ob nicht mehr dafür käme.

Deſſen konnte ſich A nicht wegern, oder der Richter hielt ihn dazu an. Was nun mehr dafür geboten wurde, als A darinn zu fordern hatte, das wurde den folgenden Gläubigern in ihrer Ordnung zu Theil. A allein er hielt alle ſeine Zinſen und Koſten zur Belohnung der übernommenen Gefahr; jeder von den übrigen aber nur eine alte und neue Rente.

Eben ſo gieng es, wenn E löſete, nur mit dem Unterschiede, daß dieſer ſeine Vorgänger ſicher ſtellen, und als der letzte bloß den Schuldner fragen konnte, ob er ihn löſen wollte. Sagte derſelbe nein: ſo ließ E das Gut ſchätzen und ſich zuſchlagen; mithin nach Hamburgiſchem Rechte zur Kerze bringen.

Waren noch andre Gläubiger vorhanden, die nicht in dem Gerichte beſtätiget waren, worin das Gut beſezgen war, und die folglich dem A. B. C. D. und E. das Vorzugsrecht nicht ſtreitig machen konnten: ſo konnten dieſe, nachdem ſie zuſörderſt die Immiſſion ex primo decreto genommen, oder ein dingliches Recht an dem Gute erhalten hatten, eben das thun, was A. B. C. D. und E. zu thun berechtiget waren.

Wo aber der Gläubiger, welcher ſeinem Schuldner die Löſe gethan hatte, nicht wußte, ob mehrere und wie viel Schulden auf dem Gute was ihm verſchrieben war, haſteten: ſo ließ er ſämmtliche Gläubiger vorerſt auf ſeine Gefahr

Gefahr und Kosten öffentlich vorladen, und fragte denn die erschienenen, vom jüngsten bis zum ältesten, oder von unten auf; ob ihn jemand lösen wollte, und wann sich keiner fand: so verfuhr er wie zuvor. In keinem Falle verlohren aber die abtretenden oder verlassenden Gläubiger ihr Recht an den Schuldner oder dessen übriges Vermögen, sondern bloß an dem Gute, was jetzt gekauft, fert oder entsetzt wurde.

Diese Art des Verfahrens scheint überaus simpel zu seyn, und wenn solche in einem Lande, worin ordentliche Hypothekenbücher eingeführt sind, befolget würde: so sollte man nicht glauben, daß ein Conkurs entstehen könnte, besonders wenn keinem Gläubiger, der nicht ingrossirt ist, ein Recht an dem Gute gestanden würde. Wer aus einem Wechsel klagt, muß sich an die Person des Schuldners, an dessen bewegliches Vermögen, als welches im Hypothekenbuche nicht repräsentirt ist, oder endlich an den Ueberschuß desjenigen halten, was das Gut mehr werth ist, als darauf ingrossirt ist, und um das letztere thun zu können, muß er sich noch erst ingrossiren lassen, denn die Ingrossation vertritt mit Recht die Stelle der Immission ex primo decreto. So dann aber kann er die Subhastation fordern, so bald er alle seine Vorgänger sicher gestellet hat.

Denn wozu sollte hier ein Conkurs dienen? die Gläubiger so Recht an dem Gute haben, sind aus dem Hypothekenbuche bekannt, und auf die übrigen kommt es nicht an. Wozu eine Classification? da das Hypothekenbuch die Ordnung anzeigt, und der äussernde Gläubiger, wenn er einen, der ihm seiner Meinung nach mit Unrecht vorsteht, aus dem Wege haben will, solches durch den Weg der Klage erhalten kann? Wozu ein Curator, da der äussernde Gläubiger alle seine Vorgänger sicher gestellet

hat, und diejenigen ſo ihm folgen, von dem Gute abgetreten ſind? Ja es iſt keine Möglichkeit zum Concurs; der Schuldner kann nicht bonis cediren, und auf die Gefahr ſeiner Gläubiger eine Subhaftation ſeines Guts fordern; und die Ingroſſirten Gläubiger haben keinen andern Weg, um zu ihrem Capital zu gelangen, als hier oben vorgeſchrieben iſt; und ſie concurriren allenfalls nur in ſolchen Ländern, wo keine Hypothekenbücher ſind, bloß zu dem Ende, um einen Annehmer auf obige Art unter ſich auszumachen. Wer ſie zu dem Ende beſtimmen fordert, muß den Rufer bezahlen; und dieſes vorher erwezen. Andre Koſten fallen jetzt noch nicht vor; ſondern dieſe wendet erſt der Annehmer an; der ſeinen Anſchlag darauf machen kann. Die abtretenden Gläubiger aber haben ſich nicht zu beſchweren; denn indem ſie abtreten, geſtehen ſie, daß ſie mehr auf das Gut geliehen haben, als es ihnen werth iſt, welches ſie hätten unterlaſſen ſollen.

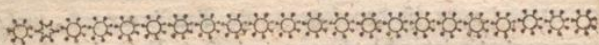
Wir hatten vor einiger Zeit in den Zeitungen eine öffentliche Ladung, worin eine gewiſſe fürſtliche Regierung erklärte, wie ſie Amtshalber den Concurs über verſchiedene adliche Güter eröffnen müßte, indem ſie es nicht länger mit Gedult anſehn konnte, daß dieſelben ſo wie biſher von einer Menge immittirter Gläubiger genoffen und verwüſtet wurden. Nun iſt es freylich eine unangenehme Sache mit den Immiſſionen; und in Ländern, worin ordentliche Hypothekenbücher ſind, duldet man dieſen verderblichen Weg, den die Zeiten, worin noch Renten ohne Löſe üblich waren, eröffnet hatten, billig nicht. Allein die Eröffnung eines Concurses von Amts wegen bleibt dennoch das letzte Mittel, was man dieſem Uebel entgegen ſetzen ſollte; es wäre denn, daß ſich ein Aeufferer fände, der ſich zum Entſatz des Gutes, und nicht

nicht allein alle Gläubiger mit zweijährigen Zinsen zu befriedigen, sondern auch die Gerichtskosten zu bezahlen sich erböte. Sonst beladet man unschuldige und ruhig sitzende Gläubiger von Amtswegen mit Kosten, und setzt einen Theil derselben offenbar der Gefahr aus, ihre Forderungen zu verlieren, wenn das Gut nicht hoch genug verkauft wird.

Ueberhaupt ist der sogenannte Aeufferproceß, welcher in Hamburg, die Entsetzung oder Rettung \*), in Oldenburgischen die Lösung, in Pommern der Oblationsproceß, und in jedem Lande anders genannt wird, weil ihn die Natur überall zuerst hervorgebracht hat, ein Werk der Kunst, das noch mehr als die griechischen und römischen Kunstwerke, studirt zu werden verdient. Die schöne Wendung des Hamburgischen, da der Annehmer verbunden ist, das Gut, nachdem es ihm *ex secundo decreto* zugeschlagen worden, an die Kerze zu bringen, damit er von der Noth seines Schuldners, und von der Verlassung zu schwacher Gläubiger keinen unbilligen Vortheil ziehe, verdient Bewunderung, und ich zweifle nicht, daß der Aeufferproceß, wenn er gehörig eingerichtet wird, dawo die Hypothekenbücher in der möglichsten Ordnung sind, die besten Dienste leisten werde. Bloss die Person des Schuldners und dessen bewegliches Vermögen liegt hier nicht in der Gerichtsbanco, und wird folglich auch durch kein folio, was ein Gläubiger in dem Bancobuche hat, behaf-

\*) Man sehe hievon Matthäi Schlüters D. rechtsbegründeten Tractat von dem Entsetzungsproceß, wie solcher bey der Nichterfolgung eines öffentlich verpfändeten Erbes in Hamburg geführt wird. Hamburg 4. 1699.

behaftet \*). Hierüber bleibt allemal ein Concurs offen. Bey dem allen aber haben der alte Rentekauf, oder die in England üblichen Annuitäten, welche aus unablöslischen aber nicht unwiederkäuflichen Zinsen bestehen, den großen Vorzug, daß kein Gläubiger, der mehrere Forderung zusammenkauft einen schwachen Schuldner über den Haufen werfen kann.



## LVII.

## Ueber die Adelsprobe in Deutschland.

Es ist nicht bloß dem alten, sondern auch dem neuen Adel, und selbst denen, welche zu dieser Ehre gelangen wollen, daran gelegen, daß der alte deutsche Adel, es sey nun der hohe oder der niedrige, diejenige Würde und Wehrung behalte, welche er von den frühesten Zeiten her gehabt hat. Denn so bald er solche verliert; so bald nur der alte und neue Adel vermischt wird, und alle Menschen im Staate durch einen kurzen oder geschwinden Weg zu einerley Höhe gelangen können: so verliert sich auch eine der wichtigsten Quellen zur Belohnung großer und edler Thaten; der Staat muß dasjenige mit schwerem Gelde bezahlen, was er sonst mit der Ehre bestreiten kann; und die glückliche Abstufung der Monarchie, die auf der einen Seite so vieles zur Größe des Monarchen beiträgt, und auf der andern den von dem Throne entfernten Unterthanen so wesentliche Vortheile verschafft,

verz

\*) So ist es im Calenbergischen v. Pufendorf in obs. T. III. obs. 180.